

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2009

der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

57. Änderung

Erweiterung eines Gewerbegebiets

Gewann "Kalkhof II"



Brigachtal

Dauchingen

Mönchweiler

Niedereschach

Tuningen

Unterkirnach

Villingen-Schwenningen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
VILLINGEN-SCHWENNINGEN



bearbeitet durch:

Stadt Villingen-Schwenningen

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen

Inhalt, Koordination und Steuerung, Teil A (Begründung):

Abteilung Planung, Flächennutzungsplan

Stefanie Schnitzer, Katrin Seyfried, Birgit Müller

Begründung, Teil B (Umweltbericht):

Landschaftsarchitekten BDLA, Dipl.-Ing. Christian Burkhard, 79801 Hohentengen

Sachbearbeiterin: Stefanie Alber



Landschaftsarchitekten BDLA
Christian Burkhard Dipl. Ing. (FH)
Weiherstraße 1, 79801 Hohentengen
t 07742 91494, f 07742 91495
burkhard@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler

Inhalt

1	Grundlagen	- 6 -
1.1	Anlass und Ziel der punktuellen Änderung /Planerfordernis	- 6 -
1.2	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Geltungsbereiches	- 7 -
1.3	Punktuelle Änderung.....	- 9 -
1.4	Außerkräfttreten bisheriger Rechtsvorschriften	- 10 -
2	Planungsrechtliche Situation	- 10 -
2.1	Landesentwicklungsplan 2002	- 10 -
2.2	Regionalplan	- 11 -
2.3	Landschaftsplan.....	- 11 -
3	Sonstige Belange	- 11 -
3.1	Erschließung	- 11 -
3.2	Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels	11 -
3.3	Natur und Landschaft.....	- 12 -
3.4	Immissionsschutz	- 14 -
4	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	- 14 -
4.1	Artenschutz.....	- 14 -
4.2	Denkmalpflege / Archäologie	- 14 -
4.3	Altlasten und Kampfmittel.....	- 14 -
6	Verfahrens- und Genehmigungsvermerk	- 16 -
7	Anlagen	- 18 -
7.1	FNP-Planzeichnung	- 18 -

Gutachten:

- keine -

Rechtsgrundlagen:

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung wurde auf den nachstehenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (BGBl. I S. 581, 698), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) geändert worden ist.

Abkürzungsverzeichnis (allgemein):

FNP 2009 = Flächennutzungsplan, Planjahr 2009

W-Fläche = Wohnbaufläche

G-Fläche = Gewerbliche Baufläche

GEE-Fläche = Einzuschränkende Gewerbliche Baufläche

M-Fläche = Gemischte Baufläche

SO-Gebiet = Sondergebiet

BauGB = Baugesetzbuch

BauNVO = Baunutzungsverordnung

LBO = Landesbauordnung Baden-Württemberg

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

NatG = Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

UVPG = (Bundes-) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

LUVPG = Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (B-W)

LWaldG = Landeswaldgesetz Baden-Württemberg

(P) = Planungsdarstellung

(B) = Bestandsdarstellung

WEA = Windenergieanlage (n)

Städtebauliche Begründung - Teil A

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Ziel der punktuellen Änderung /Planerfordernis

Die Gemeinde Tuningen stellte im Lenkungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen den Antrag den Flächennutzungsplan 2009 zu ändern und die 57. Änderung des FNP 2009 einzuleiten.

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets zugunsten von sechs ortsansässigen Betrieben, die aufgrund von Erweiterungsbedarfen am bisherigen Standort keine weitere Möglichkeit mehr finden an Ort und Stelle den Bedarf zu decken. Insgesamt 4 von den sechs Betrieben befinden sich in Mietobjekten, die keine Erweiterungsmöglichkeiten bieten können.

Der Flächenbedarf der jeweiligen Firmen umfasst einen Flächenzuschnitt von 1.500 m² bis zu 10.000 m². Abzüglich der benötigten Infrastruktur wäre das Gewerbegebiet im Gewinn "Kalkhof II" dann bereits vollständig aufgesiedelt. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurden detaillierte Informationen der betroffenen Betrieben und Firmen weitergeleitet und der notwendige Erweiterungsbedarf dargelegt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und im eigenem Interesse der Betriebe, wird auf eine namentliche Nennung innerhalb des Verfahrens verzichtet.

Mit dem Verkauf der noch letzten verfügbaren Gewerbefläche der Gemeinde Tuningen im Gewerbegebiet "Neue Wiesen", wurde Anfang des Jahres 2022 die letzte verfügbare Reservefläche an einen einheimischen Betrieb veräußert. Entsprechend der dringlichen Nachfrage von weiteren Betrieben, sieht sich die Gemeinde Tuningen in der Pflicht, das Flächenangebot für die ortsansässigen Betriebe zu erweitern.

Das Plangebiet ist im FNP 2009 als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Bei der Planfläche handelt es sich planungsrechtlich derzeit um eine Fläche im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Eine Entwicklung eines Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist nicht möglich. Die Änderung des FNP 2009 ist daher erforderlich. Eine Änderung des FNP im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB scheidet aus.

Die geplante Flächenausweisung hat einen Gesamtflächenumfang von 1,68 ha und schließt direkt an die bereits wirksame Gewerbeflächenausweisung aus der 10. Änderung, Änderungspunkt 10.08 "Kalkhof" an.

Bereits im Jahr 2016 strebte die Gemeinde Tuningen eine Änderung im Bereich Kalkhof an. Da sich zum heutigen Zeitpunkt die damaligen Gegebenheiten geändert haben, wird mit dieser Neuplanung die 30. Änderung des FNP 2009 verworfen und nicht mehr weiterverfolgt. Infolge der bereits erfolgten umweltrelevanten Untersuchungen, hält man jedoch an dem Standort als potenzielle Erweiterungsfläche für Gewerbe fest und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse aus der 30. Änderungen des FNP 2009.

1.2 Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Geltungsbereiches

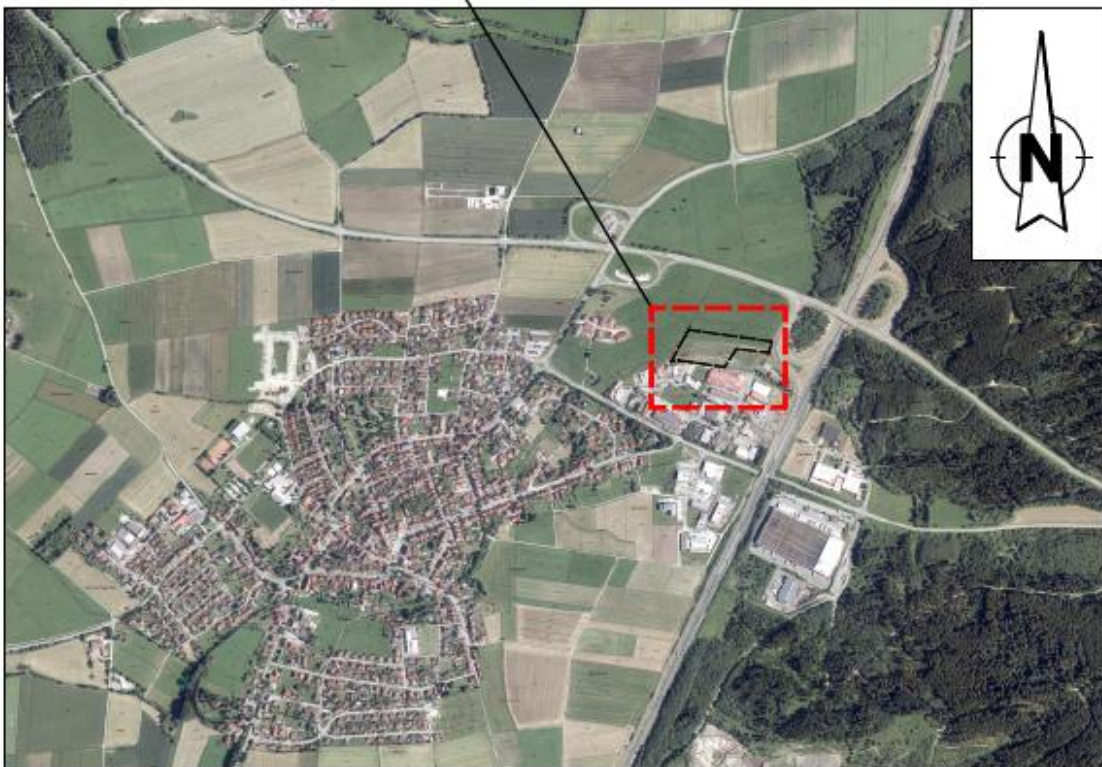
Die Planfläche liegt nordöstlich der Gemeinde Tuningen, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „4. Kleeblatt“. Im Süden wird die Erweiterungsfläche von der "Kötach" (Sieblegraben) eingegrenzt. Östlich des Planbereichs verläuft die Autobahn Zu- und Abfahrt A 81, abgehend von der Bundesstraße B 523.

Detailansicht M. 1 : 6 000



Bildquelle: Stadt Villingen-Schwenningen

Übersichtsplan M. 1 : 20 000

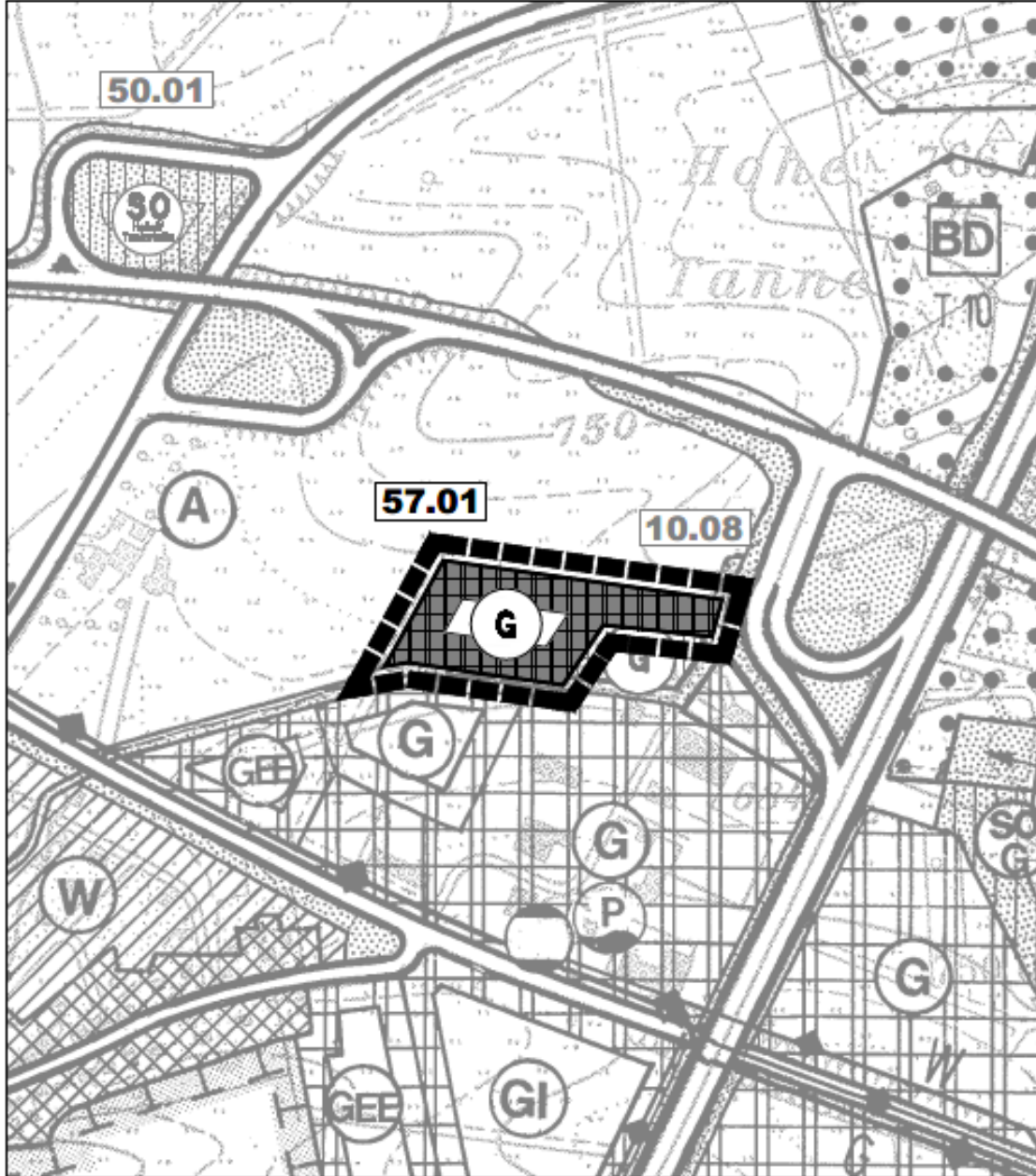


Bildquelle: Stadt Villingen-Schwenningen

1.3 Punktuelle Änderung

57. Änderung des Flächennutzungsplans 2009
 Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Maßstab 1 : 5.000



Nr.	Art der Änderung	Gewinn / Lokalität	Alte Nutzung	Neue Nutzung	Größe (ha)
57.01	Neuplanung	Kalkhof II	Landwirtschaft (B)	G-Fläche (P)	- 1,68 + 1,68

1.4 Außerkräftreten bisheriger Rechtsvorschriften

Im Geltungsbereich dieser FNP-Änderung treten alle bisherigen Darstellungen außer Kraft. Die Änderung des FNP 2009 erfolgt in einem sogenannten Deckblattverfahren. Das bedeutet, dass der Gesamtplan nach Abschluss des Änderungsverfahrens mit entsprechenden Deckblättern ergänzt wird.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sieht folgenden Grundsätze und Ziele zur Gewerbeentwicklung im Ländlichen Raum vor:

(Ziff. 2.4.1, Grundsatz) Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft.

(Ziff. 2.4.3.2, Grundsatz) Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.

Vorbereitend für die Regionalplanung, sieht bereits der Landesentwicklungsplan 2002 für Gemeinden im ländlichen Raum den Erhalt und die Stärkung der Arbeitsplätze vor Ort vor.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sieht folgenden Grundsatz zur Gewerbeentwicklung vor:

"Gemeinden, die nicht als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind, sollen sich organisch weiterentwickeln. Bei der Ermittlung ihres künftigen Siedlungsflächenbedarfs sind neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung insbesondere auch Zuwanderungen, die sich aus der gewerblichen Entwicklung - Erweiterung und Neuansiedlung von Betrieben - ergeben, so wie Wanderungsgewinne in besonderen Fällen zu berücksichtigen."

Als näher Begründung wird aber auch ausgeführt: "...neben der Erweiterung ortsansässiger Betriebe muss zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes deshalb auch die Neuansiedlung von Betrieben außerhalb der Siedlungsbereiche möglich bleiben, um Abwanderungen zu verhindern und notwendige Strukturveränderungen zu fördern..."

Entsprechend dem Grundsatz des Regionalplans, befürwortet die Regionalplanung Erweiterungsabsichten ortsansässiger Betriebe zur Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze in der Region.

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 1993 trifft zu diesem Bereich keine Aussage.

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über die Weiterführung der Gewerbestraße, abgehend von der Kreisstraße K 5711.

3.2 Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels

Werden zum Zeitpunkt der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Umweltberichts näher erörtert.

3.3 Natur und Landschaft

Eingriffsregelung:

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Forstwirtschaftliche Belange

sind nicht tangiert.

Biotop- und Artenschutz

Östlich, in 10 m Entfernung des geplanten Gewerbegebiets befindet sich ein Heckenbiotop, Feldhecken II, Nr. 179173260109. Dieses ist zu erhalten, wird jedoch von der Planung nicht tangiert.

Der Großteil der Fläche dient der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Ackerbau, weiter im Norden befinden sich Fettwiese, sowie eine junge Feldhecke und im Norden angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Saum- und Ruderalvegetation.

Durch entsprechende grünordnerischen Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

EU-Vogelschutzgebiet

Die geplante Gewerbeflächenerweiterung liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes Baar. Das Vogelschutzgebiet "Baar" liegt im Norden der Planfläche in einer Entfernung von ca. 160 m.

Die Planfläche hat für die Avifauna geeignete Lebensstätten, die auch von einigen Vogelarten genutzt werden. Durch entsprechende CEF- und Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG vermieden werden (siehe Umweltbericht, Teil B der Begründung). Entsprechend sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet "Baar" zu erwarten.

Wasserschutzgebiet

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet für die Gewerbefläche "Kalkhof" liegen keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Im Süden der Planfläche grenzt die "Kötach" (Gewässer 2. Ordnung) an, örtlich auch Sieblegraben genannt. Hier muss ein Gewässerrandstreifen eingehalten werden.

Grundwasser

Die Durchlässigkeit der Bodenstruktur wird aufgrund des überwiegenden Opalinuston als eher gering bis sehr gering eingestuft. Dementsprechend ist hier keine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die sehr gute Schutzfunktion und geringer Durchlässigkeit ausgeschlossen werden.

Boden

Nach Angaben des Landratsamtes Schwarzwald- Baar-Kreis bietet sich hier keine besondere Bodenfunktion im Bereich der Planfläche dar:

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering

Ausgleichkörper im Wasser Kreislauf: gering

Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel

Durch die Versiegelung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung wird die Beeinträchtigung vermindert. Der Grünstreifen entlang der Kötach sowie der Feldhecken wird aufgewertet, dementsprechend kann die Kompensation zum Teil im Bebauungsplagebiet erfolgen. Weitere Maßnahmen hierzu erfolgen über das Ökokonto der Gemeinde Tuningen.

Landwirtschaft

Die Planfläche wird aktuell zum Großteil als Ackerfläche von einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Entsprechend stellt die Umnutzung der Fläche ein Verlust der Ackerfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb dar. Da jedoch aufgrund des geringeren Flächenbedarfs und einer sinnvollen Erschließung bzw. Erweiterung kein geeigneteres Gebiet gefunden werden konnte, wird hier der Erweiterung der Gewerbefläche gegenüber dem Verlust der Ackerfläche einen Vorrang eingeräumt. Im weiterführenden Bebauungsplanverfahren ist dahingehend zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Eingriffs- /Ausgleichregelung beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen werden.

3.4 Immissionsschutz

Eine wesentliche Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist aufgrund der geringfügigen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets nicht zu erwarten.

4 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

4.1 Artenschutz

siehe Teil B der Begründung (Umweltbericht)

4.2 Denkmalpflege / Archäologie

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sind hierüber vom Bauleiter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4.3 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) und Kampfmittel-Einwirkungen (Bomben-bzw. Munitionsfunde, Stellungen etc.) sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

5 UMWELTBERICHT (Teil B)

Offenlage

Verwaltungsgemeinschaft
Villingen - Schwenningen



Burkhard Sandler

Christian Burkhard
t 07742 - 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Flächennutzungsplan 2009 57. Änderung Gemeinde Tuningen Kalkhof II

Umweltbericht Entwurf vom 17.08.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	4
2.1	Unterlagen	4
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	4
2.3	Vermeidungsmaßnahmen/Grünordnerische Festsetzungen	8
2.4	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	9
3.	Fazit	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	4
Tabelle 2:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	9

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Vogelgutachten: Bebauungsplanung im Bereich des Gewanns "Kalkhof" – Brutvogelkartierung, Christoph Hercher, August 2023	
-----------	---	--



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tuningen plant die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Kalkhof II“ auf den Flurstücken 2033, 2034; Gemarkung Tuningen mit einer Flächengröße von 1,68 ha. Dazu muss der Flächennutzungsplan von 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen geändert werden. Im Rahmen des dazu erforderlichen Bauleitplanverfahrens sind die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die geplante gewerbliche Baufläche „Kalkhof II“ liegt nordöstlich der Gemeinde Tuningen im Schwarzwald-Baar-Kreis im Naturraum „Baar“. Das Gelände umfasst ca. 1,68 ha und besteht überwiegend aus Ackerland. Das Gelände hat ein sehr schwaches Gefälle Richtung Süden. Die südliche Grenze der Vorhabenfläche wird vom Flurstück der Kötach (örtl. Sieblengraben) gebildet. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche genutzte Grün- und Ackerflächen unmittelbar an das Gebiet an. Im Osten verläuft die Böschung der Zuleitungsstraße zur A81. Als geschütztes Biotop ausgewiesene Feldhecken befindet sich in einer Entfernung von ca. 10 m östlich sowie ca. 130 m nördlich der geplanten gewerblichen Baufläche.

Die genaue Aufteilung der gewerblichen Baufläche kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung noch nicht im Detail vorgegeben werden. Für eine Ermittlung des Eingriffes und daraus resultierender Kompensationsmaßnahmen wird daher eine verbal argumentative Einschätzung vorgenommen. Dabei wird die bestehende Situation und die Auswirkung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

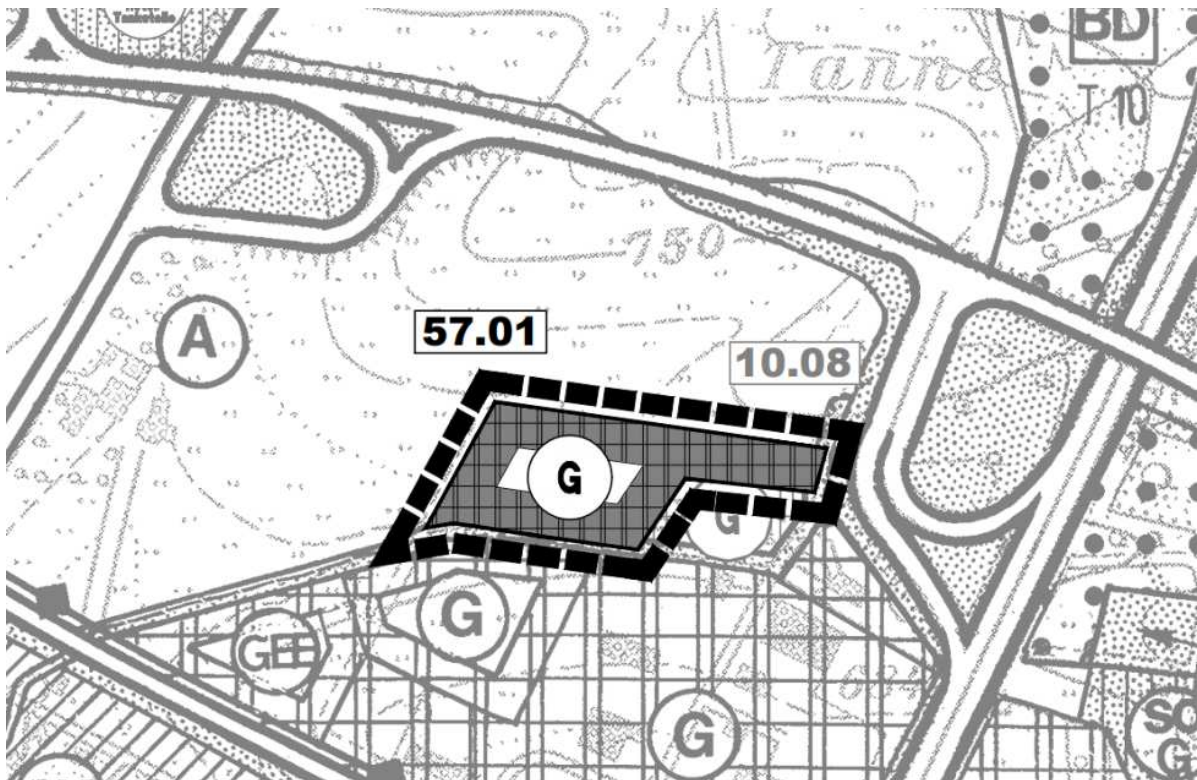


Abb. 1: Plangebiet 57. FNP-Änderung „gewerbliche Baufläche“ in Tunningen



Abb. 2 Luftbild mit Schutzgebieten Rosa: Offenlandbiotop „Feldhecken II entlang der B 523 (A81) nordöstlich von Tunningen“, rosa schraffiert: EG-Vogelschutzgebiet "Baar"



2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandssituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie von Ortsbegehungen. Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 mit Datenauswertebogen (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Natur und Landschaft (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Hydrogeologische Übersichtskarte 1:350.000 und 1:50.000 (Daten- und Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Abwägung der Stellungnahmen - Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
- Vogelgutachten: Bebauungsplanung im Bereich des Gewanns "Kalkhof" – Brutvogelkartierung, Christoph Hercher, August 2023

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild, Mensch/ Erholung und Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/Biotoptypen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/Biotoptypen	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittel
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	mittel
	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	sehr gering
	41.22 sehr junge Feldhecke mittlerer Standorte	mittel



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
<p>Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus Ackerland, Ruderalvegetation und einer sehr jungen Feldhecke. Es bietet Lebensräume für Vögel, Eidechsen und Fledermäuse - Für die Vögel und Eidechsen finden derzeit Untersuchungen statt. Dabei konnten folgende Ergebnisse festgestellt werden: <u>Vögel:</u> Die Brutvogelkartierung der Vögel ist abgeschlossen. Insgesamt konnten 12 planungsrelevante Arten innerhalb des Gebietes festgestellt werden. Dabei nutzten die Durchzügler „Wiesenpieper“ und „Wiesenschafstelze“ die Flächen als kurzen Rastplatz. Acht Vogelarten (Feldlerche, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe, Rot- und Schwarzmilan sowie Turmfalke) wurden im Bereich des B-Plangebiet und seiner näheren Umgebung bei der Nahrungssuche beobachtet. In unmittelbarer Nähe sowie in einer Entfernung von ca. 130 m zum Vorhabengebiet liegen Brutstandorte der Goldammer. Der Weißstorch nistet im Bereich des Aussiedlerhofes in einer Entfernung von min. 140 m. Zudem wurde innerhalb des B-Plangebietes die Dorngrasmücke, eine lokal weit verbreitete Vogelart, als Brutvogel kartiert. <u>Eidechsen:</u> Es wurden zwei der vier vorgesehenen Begehungen durchgeführt. Dabei konnten keine Eidechsen festgestellt werden. - Fledermäuse: Gemäß der Habitatausstattung dient der südliche Rand der B-Planfläche entlang der Kötach (Sieblengraben) den Fledermäusen als potentiell Jagdgebiet sowie als potentielle Flugleitlinie. - Vorbelastungen: Gewerbegebiet, Zubringer zur A 81, intensive landwirtschaftliche Nutzung 	<p>mittel</p>
<p>Schutzgebiete/geschützte Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>EG-Vogelschutzgebiet</u> Nördlich und östlich des B-Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von min. 160 m das EG-Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr.8017441) - <u>nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop</u> Nördlich und östlich der B-Planfläche in einer Entfernung von ca. 130 bzw. 10 m verlaufen entlang der B 523 sowie des Zubringers zur A 81 zwei Teilflächen des nach §30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotopes „Feldhecken II entlang der B 523 (A81) nordöstlich von Tuningen “ (Nr. 179173260109). - <u>Überschwemmungsgebiet</u> Am südlichen Rand liegen die HQ 100 Flächen der Kötach (Sieblengraben) teilweise innerhalb des B-Plangebietes. Diese sind gemäß § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. 	



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Boden/ Geologie	<ul style="list-style-type: none"> - Laut der geologischen Karte 1:50.000 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau besteht der Untergrund der gewerblichen Baufläche überwiegend aus den Gesteinen der Opalinuston-Formation. Darüber haben sich Pelosol und Braunerde-Pelosol gebildet. - Gemäß der der Stellungnahme „Bodenschutz“ des Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Grundlage für die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden die Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB zu verwenden. Die Bodenfunktionen sind demnach laut Stellungnahme wie folgt bewertet: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1,0 → gering Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1,0 → gering Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 → gering – mittel Sonderstandort für naturnahe Vegetation: - Gesamt: 1,17 gering - Vorbelastung: intensive landwirtschaftliche Nutzung 	gering
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Laut der hydrogeologischen Karte 1:50.000 besteht die hydrogeologische Einheit der gewerblichen Baufläche überwiegend aus Opalinuston-Formationen. Die Ergiebigkeit und die Durchlässigkeit sind gering bis sehr gering. Das Schutzpotential der Deckschichten ist sehr hoch. - Im Bereich der gewerblichen Baufläche und ihres Umfeldes sind keine Trinkwasserschutzzonen ausgewiesen. - Vorbelastungen: Gewerbegebiet, intensive landwirtschaftliche Nutzung 	gering
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kötach (Sieblengraben, Gewässer-Id: 14614) ein Gewässer II. Ordnung, verläuft außerhalb des B-Plangebietes entlang der südlichen Grenze (Gesamtlänge: 17,91 km). <u>Verlauf:</u> Die Kötach (Sieblengraben) entspringt in einem Waldstück östlich der Autobahn A 81, fließt zuerst in westlicher, dann in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung durch die Gemeinden Tuningen, Bad Dürkheim und Geisingen und mündet in der Gemeinde Geisingen in die Donau. <u>Gewässerstrukturgütekartierung vom 23.09.2013:</u> Es befinden sich zwei untersuchte Abschnitte im Bereich des Vorhabens. Die Gewässerstruktur wird als vollständig verändert bis sehr stark verändert eingeschätzt. Dabei sind die Parameter Längsentwicklung und Querprofil sowie zum großen Teil das Gewässerumfeld als vollständig bis sehr stark verändert eingeschätzt. - Die HQ-100-Überschemmungsfläche der Kötach (Sieblengraben) liegt teilweise innerhalb des B-Plangebietes - Vorbelastungen: Gewerbegebiet, intensive landwirtschaftliche Nutzung 	mittel bis hoch



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Klimadaten zu Tuningen: Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 C° (wärmster Monat Juli mit 18,4 C° im Mittel, kältester Monat Januar mit -0,4 C°), insgesamt 860 mm Niederschlag innerhalb eines Jahres. (Quelle: Klima Tuningen - Wetterdienst.de) - Das Untersuchungsgebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünland) geprägt und weist eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion auf. - Die entstandene Luft fließt Richtung Süden in bestehende Gewerbegebietsflächen und in die Kötach welche die Kaltluft nach Westen in die Ortsmitte transportiert und dort zur Durchlüftung beiträgt → Siedlungsbezug - Vorbelastungen: Gewerbegebiet, Zubringer zur A81 	mittel
Land-schaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbildeinheit: Hauptsächlich Ackerland mit Ruderalvegetation, Fettwiese sowie eine sehr junge Feldhecke <u>Ackerland mit Ruderalvegetation:</u> Eigenart: gering, Vielfalt: gering, Naturnähe: gering <u>Fettwiese</u> Vielfalt: mittel; Eigenart: gering; Naturnähe: gering <u>Sehr junge Feldhecke:</u> Vielfalt: gering, Eigenart: gering, Naturnähe: gering - Sichtbeziehungen erheblich vorbelastet - Vorbelastung: Gewerbegebiet, A 81 und Zubringer, B 523 	gering
Mensch/ Er-holung	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der gewerblichen Baufläche findet keine Wohn- und keine Erholungsnutzung statt. Es befinden sich keine Spazierwege im Gebiet. - Vorbelastungen: Gewerbegebiet, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Zubringer zur A 81 	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Acker- und Grünlandlandflächen innerhalb der neuen Gewerbliche Baufläche handelt es sich um bisher unbebaute Flächen. - Vorbelastungen: intensive landwirtschaftliche Nutzung 	mittel



Abb. 3: Bestandsbild: Acker- und Grünland von der östlichen Grenze Richtung Westen



Abb. 4: Bestandsbild: Kötach (Sieblengraben) von der südwestlichen Grenze Richtung Osten

2.3 Vermeidungsmaßnahmen/Grünordnerische Festsetzungen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen/ Grünordnerische Festsetzungen können die negativen Auswirkungen durch die gewerbliche Baufläche vermieden bzw. gemindert werden.:

- Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken



- Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden.
- Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen. Die ungesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für z.B.: Gehwege, PKW-Parkplätze
- Festsetzung von Dachbegrünungen (Substratmächtigkeit mind. 10 cm)
- Festsetzung einer Tabuzone/ Gewässerrandstreifen (Breite 10 m)
- Zur Bepflanzung bzw. Ansaat sind gebietsheimische standortgerechten Pflanzenarten sowie Saatgut zu verwenden
- Gehölze dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar gerodet werden.
- Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen. Der Gewässerrandstreifen entlang der Kötach (Sieblengraben) sowie das Biotop dürfen nicht angeleuchtete werden.
- Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten
- Entwicklung von Feldhecken mittlerer Standorte (CEF-Maßnahme) sowie Grünstreifen (Wiesen/Blühstreifen) entlang der nördlichen und westlichen Grenzen der gewerblichen Baufläche sowie entlang der Kötach (Sieblengraben)
- Festsetzung von Bäumen innerhalb des B-Plangebietes
- Bei der Suche nach Kompensationsflächen sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und Flurstücke mit ertragreichen Böden zu meiden

2.4 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die gewerbliche Baufläche sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
Pflanzen/ Biotoptypen sehr geringe bis mittlere Bedeutung	- Durch die Anlage/ Ausbau der gewerblichen Bauflächen kommt es zu einem Verlust intensiv genutzter Ackerflächen, Fettwiesen, Ruderalvegetationen sowie einer jungen Feldhecke.



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
	<p>Im Rahmen der Tabuzone sowie der Festsetzung eines Grünstreifens können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen für einen 10 m breiten Streifen entlang der Kötach (Sieblengraben) vermieden werden. Des Weiteren führen die Festsetzung der Dachbegrünung, der Grünstreifen und Feldhecken entlang nördlichen und westlichen Gebietsgrenze sowie die Pflanzung von Bäumen zu einem Ausgleich der verlorenen Biotoptypen</p> <p>→ keine verbleibenden erheblichen anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen/ Veränderungen durch die gewerblichen Bauflächen sind für die Biotoptypen nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen/Biotoptypen
<p>Tiere mittlere Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Vögel:</u> <i>Planungsrelevante Arten:</i> Laut Vogelgutachten (siehe Anhang 1) besitzen die betroffenen Acker- und Wiesenflächen aufgrund der beobachteten Nutzung für die Nahrungsgäste und Rastgäste (Feldlerche, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschnalbe, Rot- und Schwarzmilan, Turmfalke, Weißstorch bzw. Wiesenpieper und Wiesenschafstelze) keine besonderen Habitatqualitäten. Daher geht bau-, anlage- und betriebsbedingt kein wichtiger Nahrungsraum verloren, zumal im nahen und weiteren Umfeld ausreichend Nahrungsplätze vorhanden sind. Der Weißstorch hat in einer Entfernung von ca. 140 westlich des B-Plangebietes einen Brutstandort. Er ist jedoch laut Gutachten „sehr störungstolerant“ und „menschliche Nähe gewohnt“. Daher ist sein Revier durch das Gewerbegebiet nicht bedroht. Es sind keine erheblich negativen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die Goldammer hat im Südosten in unmittelbarer Nähe zum B-Plangebiet sowie im Norden in einer Entfernung von ca. 130 m zwei Brutstandorte. Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen auf den nördlichen Brutstandort ausgeschlossen. Laut Gutachten ist mit einer Aufgabe des Brutstandortes in der unmittelbaren Nähe durch bau- und betriebsbedingte randliche Störungen zu rechnen. Um einen Verbotstatbestand auszuschließen ist daher die Pflanzung von Feldhecken als CEF-Maßnahme entlang der Grenzen des B-Plangebietes (CEF 1) festgesetzt. → keine erheblichen Beeinträchtigungen, kein Verbotstatbestand <i>Nicht planungsrelevante Arten:</i> Die Dorngrasmücke nistet gemäß Gutachten innerhalb des B-Plangebietes im Bereich der Kötach (Sieblengraben). Durch die Festsetzung der Tabuzone (Gewässerrandstreifen, Breite 10 m) treten keine anlagebedingten Auswirkungen auf. → keine anlagebedingten Beeinträchtigungen <p>Negative bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind überwiegend durch Lärm und Unruhe (Baufahrzeuge, später LKW- und PKW-Verkehr) zu erwarten. Dabei können durch die Festsetzung der Baufeldräumung, außerhalb der Vegetationsperiode, die baugebedingten Auswirkungen zumindest vermindert werden.</p>



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
	<p>Eine dauerhafte Aufgabe des Brutstandortes ist dennoch nicht vollständig ausgeschlossen, stellt jedoch aufgrund der lokalen Verbreitung der Art keine Verschlechterung der Population dar. → keine erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung, kein Verbotstatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Eidechsen:</u> Bei den bisherigen Untersuchungen konnten keine Eidechsen festgestellt werden. Bis zum Abschluss der Untersuchungen ist ein Eidechsenvorkommen jedoch nicht vollständig auszuschließen. Durch die Festsetzung der Tabuzone (Gewässerrandstreifen, Breite 10 m) können bau- und anlagebedingte Auswirkungen im Bereich der Ruderalvegetation weitgehend ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Acker- und Grünlandfluren sowie die sehr junge Feldhecke sind aufgrund der Habitatausstattung eher ungeeignet für Eidechsen. Es wird daher nicht von bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf eine potentielle Eidechsenpopulation ausgegangen. → keine erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, kein Verbotstatbestand Aufgrund der Tabuzone sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen/Veränderungen durch den zu erwartenden LKW- sowie PKW-Verkehr zu erwarten. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen, kein Verbotstatbestand - <u>Fledermäuse:</u> Das potentielle Jagdgebiet sowie die potentielle Flugleitlinie am südlichen Rand des B-Plangebietes bleiben durch die Festsetzung der Tabuzone auf einer Breite von 10 m (Gewässerrandstreifen) erhalten. Daher sind keine bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu befürchten. → keine erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen, kein Verbotstatbestand Bei Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen zur Beleuchtung sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen, kein Verbotstatbestand <p>→ insgesamt keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung, kein Verbotstatbestand für die Tiere</p>
<p>Schutzgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EG-Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr.8017441). Eine mögliche Betroffenheit des EG-Vogelschutzgebietes wurde im Rahmen des Vogelgutachtens geprüft. Laut Gutachten sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet, der Habitatqualität der betroffenen Acker- und Wiesenflächen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die B 523 und die A 81 keine Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes gegeben. Eine detaillierte Beschreibung ist dem Vogelgutachten (siehe Anhang 2) zu entnehmen. → keine Beeinträchtigungen - <u>geschütztes Biotop „Feldhecken II entlang der B 523 (A81) nordöstlich von Tuningen“ (Nr. 179173260109)</u> Die Teilflächen des Biotops haben einen Abstand von mind. 10 m zur gewerblichen Baufläche.



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
	<p>Bei Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sind nur geringfügige temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu befürchten (Lärm, Unruhe). → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Aufgrund des Abstandes kommt es nicht zu anlagebedingten Überprägungen/ Verlusten des geschützten Biotops durch das Gewerbegebiet. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</p> <p>Zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen/Veränderungen durch das Gewerbegebiet sind für das geschützte Biotop nicht gegeben. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- → insgesamt keine Auswirkungen/Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete</p>
<p>Boden geringe Bedeutung</p>	<p>- Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Böden wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- Durch die Gewerbliche Bauflächen kommt es anlagebedingt zu einem Verlust (Versiegelung, Befestigung) einer Fläche mit natürlich gewachsenen Böden.</p> <p>Die Festsetzung der Dachbegrünung bewirkt eine Verminderung der Beeinträchtigungen. Des Weiteren bewirkt die Entwicklung der Grünstreifen sowie der Feldhecken entlang der westlichen Grenze sowie der Kötach (Sieblengraben) eine Aufwertung für die Böden (keine intensive Nutzung, dauerhafte Durchwurzelung). Dennoch wird eine vollständige Kompensation innerhalb des B-Plangebietes nicht möglich sein. Das Defizit wird daher durch das Ökokonto der Stadt Tuningen kompensiert</p> <p>→ erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen, wird kompensiert</p> <p>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- → insgesamt erheblichen, ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden, welche durch das Ökokonto der Stadt Tuningen kompensiert wird</p>
<p>Grundwasser geringe Bedeutung</p>	<p>- Bei Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sind nur geringfügige temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- Durch das neue Gewerbegebiet gehen anlagebedingt Versickerungsflächen für die Grundwasserneubildung verloren. Da das Schutzgut Grundwasser jedoch aufgrund der sehr geringen Ergiebigkeit und geringen Durchlässigkeit des geologischen Untergrundes lediglich eine geringe Bedeutung hat, ist die Auswirkung nicht erheblich → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da das Grundwasser aufgrund der sehr guten Schutzfunktion der Deckschicht gegen Schadstoffe geschützt ist → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</p> <p>- → insgesamt keine erheblichen, ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen für das Grundwasser</p>



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
<p>Oberflächenwasser mittlere bis hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Umsetzung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen während der Bauphase zu befürchten. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen - Durch die Ausweisung der Tabuzone im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen (10 m breit) kann eine Bebauung innerhalb des Gewässerrandstreifens ausgeschlossen werden → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen - Der Bau der öffentlichen Verkehrsfläche (Zufahrt ins Gewerbegebiet) findet teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Kötach stat. Dabei geht anlagebedingt insgesamt Retentionsfläche verloren. Durch die Festsetzung der Tabuzone/ Gewässerrandstreifen kann jedoch ein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden. Daher ist anlagebedingt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. → keine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung - Bei Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen können betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung für die Kötach (Sieblengraben)
<p>Klima, Luft mittlere Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauphase sind Emissionen (Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen - Im Rahmen der gewerblichen Baufläche gehen die Flächen für die Kaltluftproduktion verloren. Die neuen Baum- und Heckenpflanzungen, die festgesetzte Dachbegrünung sowie der Erhalt des Gewässerrandstreifens tragen jedoch zu einer deutlichen Verminderung der Auswirkungen bei. Zudem findet durch die Gehölze eine Frischluftproduktion stat. Die Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingeschätzt. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen - Von einem erheblichen betriebsbedingten Anstieg von Luftschadstoffen ist aufgrund der gegebenen Vorbelastungen (Gewerbegebiet, Zubringer zur A 81) nicht auszugehen. → keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine erheblichen, ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft
<p>Landchaftsbild geringe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauphase sind durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten Beeinträchtigungen zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen - Im Rahmen der gewerblichen Baufläche werden anlagebedingt Ackerland mit Ruderalvegetation, Fettwiese sowie ein junges Gehölz überprägt. Die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind dabei überwiegend gering. Durch die Pflanzung von Hecken am westlichen und nördlichen Gewerbegebietsrand wird zudem eine Einbindung des Gebietes in die umliegende Landschaft hergestellt. → keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen



Schutzgut	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine erheblichen, ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild
<p>Mensch/ Erholung geringe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauphase sind Emissionen (Lärm, Abgase, Staub) zu befürchten. Diese sind jedoch nur kurzfristig und stellen damit keine dauerhafte Auswirkung dar. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen - Im Rahmen der gewerblichen Baufläche werden anlagebedingt Acker und Grünland überprägt. Das Gebiet ist durch eine sehr geringe bis nicht vorhandene Erholungsfunktion gekennzeichnet, da durch das Gebiet keine Spazierwege verlaufen. → insgesamt keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen - Betriebsbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine erheblichen, ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen für Mensch/Erholung
<p>Fläche mittlere Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die durch Baustelleneinrichtung, Baustellenzufahrten oder Baustellenbetrieb beeinträchtigten Flächen wiederhergestellt. → keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen - Aufgrund der Tabuzone im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen kann die Überbauung eines Teiles der Fläche vermieden werden. Dennoch kommt es anlagebedingt zu einer großflächigen Überbauung einer bisher unbebauten Fläche. Durch die Entwicklung der Grünstreifen sowie der Feldhecken entlang der nördliche und westliche Gebietsgrenze sowie der Kötach (Sieblengraben) findet keine intensive Nutzung der Flächen mehr statt. Dies führt zu einer Aufwertung des Schutzgutes Fläche. → keine verbleibenden erheblichen anlagebedingte Beeinträchtigungen - Betriebsbedingte Auswirkungen können weitgehend ausgeschlossen werden. → keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen - → insgesamt keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen für die Fläche

3. Fazit

Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche „Kalkhof II“ nordöstlich von Tuningen werden ca. 1,68 ha Acker- und Grünland überprägt.

Mit der Ausweisung der Vermeidungsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen können Beeinträchtigungen in die Pflanzen/Biototypen, Tiere, Schutzgebiete, den Boden, das Grundwasser, das Oberflächenwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche weitgehend vermieden bzw. innerhalb des B-Plangebietes ausgeglichen werden.



Lediglich für das Schutzgut Boden verbleibt ein Kompensationsdefizit, welches mit dem Öko-konto der Gemeinde Tuningen verrechnet wird. **Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sind daher nicht zu befürchten.**

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und die Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie zu Auswirkungen auf das EG-Vogelschutzgebiet „Baar“ wurden im Jahr 2023 Untersuchungen zu Vögeln und Eidechsen durchgeführt. Die Untersuchung der Eidechsen ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Aus den bisherigen Ergebnissen wurden Vermeidungs- und eine CEF-Maßnahme erarbeitet. **Bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG nicht erfüllt. Zudem sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ ausgeschlossen.**

Christian Burkhard

Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1

Bebauungsplanung im Bereich des Gewann “Kalkhof“ bei Tuningen im Schwarzwald-Baar-Kreis

Brutvogelkartierung

August 2023



Abb. 1: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Foto vom 16.03.2023)

Christoph Hercher
Dipl.-Landschaftsökologe (FH)
Sichlingweg 16
79395 Grißheim
Tel. 07634/9089332
E-Mail: c.hercher@gmx.net

Im Auftrag von:

Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten, Weiherstraße 1a, 79801 Hohentengen

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	3
3. Artenschutzrecht	4
4. Methodik	5
5. Ergebnisse	6
6. Wirkprozesse und Vermeidungsmaßnahmen	9
6.1. Wirkprozesse.....	9
6.2. Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	11
7. Vermeidungsmaßnahmen	11
8. Gutachterliches Fazit	12
9. Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick auf das Untersuchungsgebiet (Foto vom 16.03.2023)	1
Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot markiert)	3
Abb. 3: Lage der Revierzentren von Goldammer und Weißstorch	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine.....	5
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005).....	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tuningen plant nördlich des Gewerbegebiets im Bereich des Gewann „Kalkhof“ eine Gewerbegebietserweiterung.

Für die Überbauung des Plangebiets werden diverse Biotoptypen in Anspruch genommen, die potenziell als Lebensraum für verschiedene europa- und bundesrechtlich geschützte Vogelarten geeignet sein können. Daher muss im Vorfeld der Bauarbeiten für den Vorhabensbereich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Vogelwelt hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen und zu beurteilen.

Das Untersuchungsgebiet wird im Rahmen der Bebauungsplanung auf die im Gebiet vorkommenden geschützten Vögel näher untersucht.

2. Untersuchungsgebiet

Das geplante knapp über 3 Hektar große Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Tuningen im Schwarzwald-Baar-Kreis. Dabei handelt es sich um eine Ackerfläche (Maisacker) sowie um eine Wirtschaftswiese mittleren Standortes. Der südliche Rand des Plangebiets ist von einem schmalen Gewässergraben (Sieblengraben) begrenzt. Angrenzend Gewerbegebiet, Autobahn A81, Bundesstraße 523 und weitere Wiesen- und Ackerflächen.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet) sowie Lage des Vogelschutzgebiets (rot gestrichelt),

Das Plangebiet befindet sich nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962) im Naturraum „Baar“ (Naturraum-Nr. 57) auf einer Höhe von 748 Meter über Normalnull.

Aufgrund der geringfügigen Habitatausstattungen bietet das Gebiet nur mäßige Lebensraumqualitäten für die Avifauna. Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befindet sich ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop (Feldhecken II entlang der B 523 (A81) nordöstlich von Tunningen, Biotop-Nr.: 179173260109) sowie jenseits der Bundesstraße und der Autobahn das Vogelschutzgebiet „Baar“ mit der Schutzgebietsnummer 8017441 (siehe Abbildung 2). Weitere Schutzgebiete wie zum Beispiel Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete kommen im Einzugsbereich des Vorhabens nicht vor.

3. Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtliche Überprüfung dient dazu, die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf wild lebende Tiere, hier die Avifauna (Vögel), im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 im Zusammenhang mit Abs. 5 BNatSchG zu untersuchen und zu beurteilen. Konkret bedeutet dies:

§ 44 Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zudem werden zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG in § 44 Absatz 5 relativiert, sodass ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot von Lebensstätten) nicht vorliegt, insoweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Insofern erforderlich, können vorgezogene Ausgleichmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden.

4. Methodik

Die avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgten flächendeckend innerhalb des Untersuchungsgebiets als Revierkartierungen nach der Methode von SÜDBECK et al. (2005).

Bei jeder Begehung wurde ein Fernglas (10x42) sowie ein Tablet mit einer Erfassungs-App (FaunaMAppEr) für die professionelle Erfassung der Avifauna benutzt.

Die Kartierungen fanden zwischen Mitte März und Ende Juni 2023 statt. Dabei wurden sechs Begehungen für die Revierkartierungen durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kartiertermine

Datum	Uhrzeit	Begehung	Temperatur	Bewölkung	Wind	Witterung
16.03.2023	08:30-09:30	1. Tagbegehung	3-4°C	0/8-0/8	1-2 bft	trocken
20.04.2023	07:00-08:00	2. Tagbegehung	1-3°C	7/8-8/8	1-1 bft	trocken
08.05.2023	08:00-09:00	3. Tagbegehung	12-14°C	7/8-6/8	1-2 bft	trocken
28.05.2023	07:45-08:45	4. Tagbegehung	10-14°C	0/8-0/8	1-2 bft	trocken
10.06.2023	07:45-08:45	5. Tagbegehung	16-18°C	0/8-0/8	1-2 bft	trocken
22.06.2023	10:45-11:45	6. Tagbegehung	26-28°C	3/8-5/8	1-2 bft	trocken

Es wurden alle Vogelarten notiert, die sowohl visuell als auch akustisch durch ihre artspezifischen Lautäußerungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten. Revieranzeigende Merkmale wie singende oder balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel fanden besondere Berücksichtigung. Anhand dieser Beobachtungsdaten wurde der Status jeder erfassten Vogelart für das Untersuchungsgebiet (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) ermittelt.

Da viele Vogelarten durch ihre Wechselbeziehung zwischen Brutplatz und Nahrungsfläche einen hohen Raumbedarf aufweisen, wurden neben der eigentlichen Bebauungsplanfläche auch umliegende Habitate im näheren Umfeld in die Untersuchung mit aufgenommen.

Bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Vogelarten (planungsrelevante Vogelarten) werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Rote-Liste-Arten von Baden-Württemberg und Deutschland, einschließlich Arten der Vorwarnliste
- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutz-Richtlinie
- Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung
- Koloniebrüter

5. Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind alle 27 Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld nachgewiesen werden konnten.

Die Ergebnisliste weist zudem die jeweilige Häufigkeitsklasse, den aktuellen Rote Liste Status von Baden-Württemberg und Deutschland, den Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie den Brutstatus jeder Vogelart innerhalb des Untersuchungsgebiets aus.

Planungsrelevante Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben:

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus (Nomenklatur nach SÜDBECK et al. 2005)

deutscher + wissenschaftlicher Artname	Häufigkeitsklasse	RLBW 2021	RL D 2020	Schutz- status BNatSchG	EG-VRL Anh. I	Status im Untersuchungsgebiet
Amsel <i>Turdus merula</i>	sh	*	*	b		(BV)
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	h	*	*	b		(BV)
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	h	*	*	b		BV
Elster <i>Pica pica</i>	h	*	*	b		(BV)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	h	3	3	b		(BV)
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	sh	*	*	b		(BV)
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	h	V	*	b		(BV) + NG
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	sh	*	*	b		(BV)
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	sh	*	*	b		(BV)
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	sh	V	*	b		(BV)
Kohlmeise <i>Parus major</i>	sh	*	*	b		(BV)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	h	*	*	b, s		(BV) + NG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	h	V	3	b		(BV) + NG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	sh	*	*	b		(BV)
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	h	*	*	b		(BV)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	h	3	V	b		(BV) + NG
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	sh	*	*	b		(BV)

deutscher + wissenschaftlicher Artnamen	Häufigkeitsklasse	RLBW 2021	RL D 2020	Schutz- status BNatSchG	EG-VRL Anh. I	Status im Untersuchungsgebiet
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	mh	*	*	b, s	I	(BV) + NG
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	mh	*	*	b, s	I	(BV) + NG
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	sh	*	*	b		(BV)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	sh	*	*	b		(BV)
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	h	*	*	b		(BV)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	mh	V	*	b, s		(BV) + NG
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	h	*	*	b		(BV)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	s	*	V	b, s	I	(BV) + NG
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	s	1	2	b		D
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	mh	V	*	b		D

Legende:Häufigkeit der Brutvogelarten in Baden-Württemberg nach BAUER et al. (2022)

- s = selten, 101 bis 1.000 Brutpaare
mh = mäßig häufig, 1.001 bis 10.000 Brutpaare
h = häufig, 10.001 bis 100.000 Brutpaare
sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare

Gefährdung

- RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2022)
1 = Vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftige Art“
* = ungefährdet

Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- b = besonders geschützt
s = streng geschützt

Art, im Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie, 2010)

I = Art im Anhang I, für die in Europa besondere Maßnahmen anzuwenden sind

Status im Untersuchungsgebiet

BV = Brutvogel

(BV) = Brutvogel in direkter Nachbarschaft,

NG = Nahrungsgast

D = Durchzügler

Insgesamt konnten 2023 im Bereich des Untersuchungsgebietes 27 Vogelarten nachgewiesen werden, davon werden 12 Arten als planungsrelevante Vogelarten eingestuft. Dabei handelt es sich um **Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenschafstelze**, die nach den Roten Listen von Deutschland und/oder Baden-Württemberg als schonungsbedürftig eingestuft sind (V = Art der Vorwarnliste), um **Feldlerche, Mehl- und Rauchschwalbe**, die als „gefährdet“ (RL 3) kategorisiert werden sowie um **Wiesenpieper**, der „stark gefährdet“ bis „vom Aussterben bedroht“ ist.

Zudem zählen **Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan** sowie **Turmfalke** und **Weißstorch** nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Vogelarten.

Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan sind darüber hinaus auch Arten des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Das Untersuchungsgebiet dient der Avifauna lediglich als Nahrungshabitat oder im zeitigen Frühjahr für die beiden Durchzügler Wiesenpieper und Wiesenschafstelze als kurzen Rastplatz. Generell gehen für die Nahrungsgäste bei der Umsetzung des Vorhabens kein essenzieller Nahrungsraum verloren, da im weiteren Umfeld ausreichend Nahrungsplätze vorhanden sind.

Einzig die Dorngrasmücke konnte im Bereich des „Sieblengraben“ innerhalb des Untersuchungsgebiets als Brutvogel erfasst werden. Dabei handelt es sich um eine lokal weit verbreitete Art. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Baumaßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden mit entsprechenden Vorkehrungen (Zeitpunkt der Baufeldräumung) nicht eintreten.

Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten lediglich Goldammer und Weißstorch im näheren Umfeld des Planvorhabens (siehe Abbildung 3, Seite 9).

Der **Weißstorch** brütet westlich des Untersuchungsgebiet im Bereich eines Aussiedlerhofs. Der sehr störungstolerante Weißstorch ist menschliche Nähe gewohnt. Sein Revier ist durch das geplanten Vorhaben nicht bedroht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig eingeschätzt, eine mittelbare Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Die **Goldammer**, eine nach der Roten Liste von Baden-Württemberg schonungsbedürftige Vogelart (V = Art der Vorwarnliste), nutzt offene Biotope in der Kulturlandschaft und schätzt dabei Feldgehölze, Hecken und Gebüsche im Grün- und

Ackerland. Neben Sämereien stehen im Sommer auch Insekten und Spinnen auf ihrem Speiseplan, die sie am Boden suchen. Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiet ist die Goldammer mit zwei Revieren vertreten. Dabei nutzt sie Hecken- und Gebüschstrukturen westlich und nördlich der Bebauungsplanfläche für ihre Brutplätze. Werden durch die Baufeldräumungen Gehölzbestände im Bereich ihrer Reviere gerodet, sind für die Goldammer vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, in Form von Heckenanpflanzungen durchzuführen, die in Kapitel 7, Seite 11 beschrieben sind.



Abb. 3: Lage der Revierzentren von Goldammer und Weißstorch

6. Wirkprozesse und Vermeidungsmaßnahmen

6.1. Wirkprozesse

In Folge der Gewerbegebietserweiterung nordöstlich von Tuningen kommt es zu einer Überbauung von avifaunistischen Lebensstätten.

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf die Avifauna haben können. Aus dem Katalog aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren. Zudem werden die Auswirkungen der Wirkprozesse auf das Vogelschutzgebiet "Baar" behandelt:

Baubedinget Wirkfaktoren, die nur zur Bauzeit auftreten:

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensstätten
- Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Tötung von Individuen geschützter Arten im Rahmen der Bauvorhaben

Während der Bauphase ist mit Erschütterungen und Lärmemissionen durch Bau- und Transportfahrzeuge zu rechnen. Auch Staubemissionen sind möglich. Im Norden und Osten des Plangebietes grenzt das Vogelschutzgebiet "Baar" an. Aufgrund der Straßenböschung der Bundesstraße 523 und A98 zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet und den dort vorhandenen Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet als sehr gering einzustufen. Außerdem ist eine Vorbelastung in Bezug auf Lärm- und Staubemissionen durch die bestehende Siedlung, Verkehr und die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren, die durch die Bebauung entstehen:

- Anlagenbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensstätten
- Störungen durch Kulissenbildung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes. Prioritäre Lebensräume im Vogelschutzgebiet sind von der Planung nicht betroffen. Die Kernfläche des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Nutzung besitzt die Acker- und Wiesenfläche keine besonderen Habitatqualitäten und stellt daher keine essenziell bedeutende Nahrungsflächen für prioritären Arten des Vogelschutzgebietes dar.

Im Vogelschutzgebiet selbst finden keine Veränderungen der Habitatstruktur durch Überbauung oder Nutzungsänderung statt. Eine Zerschneidung von Lebensräumen wird nicht erfolgen, da sich die geplante Gewerbegebietserweiterung an das vorhandene Gewerbegebiet anschließt und die Erschließung über bereits vorhandene Verkehrs- und Versorgungstraßen erfolgen wird.

Durch die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes sind keine prioritären Arten des Vogelschutzgebietes betroffen. Die geplante Nutzungsänderung stellt damit keinen Konflikt zu den Schutzziele und Schutzzwecken des Vogelschutzgebietes dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

Die Nutzung einer Fläche als Gewerbegebiet ist mit einer gewissen Lärmemission durch Fahrverkehr und Aufenthalt im Freien verbunden. Da die Fläche bereits durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist sowie durch die umgrenzenden Verkehrsstraßen und das angrenzende Gewerbegebiet beeinflusst wird, ist von einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung und Störwirkung auf das Vogelschutzgebiet jenseits der Bundesstraße und der Autobahn nicht auszugehen. Eine geringfügige Erhöhung der betriebsbedingten Schallemissionen durch das zukünftige Gewerbegebiet wird nicht zu erheblichen Auswirkungen der Lebensraumeignung des

Vogelschutzgebietes führen. Die minimalen zusätzlichen Störwirkungen beschränken sich geringfügig auf den Randbereich des Vogelschutzgebietes.

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb des Schutzgebietes, der Vorbelastungen und des geringen Ausmaßes der zusätzlichen Störlastungen ist eine Beeinträchtigung der Schutzziele und des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes nicht gegeben.

6.2. Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten und deren Lebensstätten ergeben sich aus:

- der frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen:

- ⇒ Notwendige Baufeldräumung zur Umsetzung des Planungsvorhabens sind außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- ⇒ Durchführung von etwaigen CEF-Maßnahmen für Goldammer.

7. Vermeidungsmaßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für die Avifauna im Bereich der Gewerbegebietserweiterung nordöstlich von Tuningen nicht auszuschließen, daher sind im Folgenden Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, bei deren Umsetzung davon ausgegangen wird, dass die Verbotstatbestände nicht eintreten.

Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbots

Zur Umsetzung des Planungsvorhabens ist die notwendige Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Während der Baufeldräumung ist auch auf den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen im Randbereich zu achten.

CEF-Maßnahmen für Goldammer:

Die Goldammer hat im Einzugsbereichs des Vorhabenbereichs zwei Brutreviere. Durch das Vorhaben können Gehölzbestände, die ihnen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, verloren gehen. Durch randliche Störungen ist zusätzlich im Falle der betroffenen Revieren mit deren Aufgabe zu rechnen. Ein Ausgleich in Form von CEF-Maßnahmen wird notwendig.

Für die Goldammer ist als CEF-Maßnahme eine Heckenanpflanzung durchzuführen. Möglichst nahe am Eingriffsort sollten ein bis zwei mindestens 50 m lange und doppelreihige Feldhecke angelegt werden. Dazu empfehlen sich folgende Straucharten:

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Die Hecken sind im zehnjährigen Turnus abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können für die Avifauna durch die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden werden.

8. Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet nordöstlich von Tuningen hat für die Avifauna geeignete Lebensstätten, die als solche nachweislich von einigen Vogelarten genutzt werden. Dabei handelt es sich um nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG können durch die vorgeschlagenen CEF- und Vermeidungsmaßnahme (Zeitpunkt der Baufeldräumung) wirkungsvoll vermieden werden.

Bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1-3 BNatSchG nicht erfüllt.

Zudem sind durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ ausgeschlossen. Hinsichtlich des Vogelschutzgebietes gehen durch das Vorhaben keine Lebensräume und Habitatstrukturen des Schutzgebietes verloren, da das Plangebiet außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt. Zerschneidungseffekte sind ebenfalls nicht gegeben. Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder essenzieller Habitate sind daher nicht zu erwarten. Die vom Vorhaben ausgehende Störwirkungen und Emissionen nehmen aufgrund der Vorbelastungen unwesentlich zu. Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Baar“ werden daher nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

9. Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 – 3, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BArtSchV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

- EG-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010.
- FFH-RICHTLINIE (Fauna=Tierwelt, Flora=Pflanzenwelt, Habitat=Lebensraum) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen (Schlussstand Juni 2007)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 1992): Potenzielle natürliche Vegetation und Naturräumliche Einheiten als Orientierungsrahmen für ökologisch - planerische Aufgabenstellungen in Baden-Württemberg; Reihe Untersuchungen zur Landschaftsplanung - Band 21.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2002): (Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. In: Naturschutz-Praxis, 1. Auflage 2002).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2021): UDO, Online Umwelt-Daten und -Karten, Stand 2020.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.
- MEYNEN & SCHMITHÜSEN et al. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands - 2 Bd. 1339 S. Bad „Godesberg.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Stand 30.09.2020. – Berichte zum Vogelschutz, Band 57, Seite 13-112.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SWENSSON, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Frank-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

6 Verfahrens- und Genehmigungsvermerk

Vorentwurf der 57. Änderung des FNP 2009 in Plan + Text (Begründung)	16.09.2022
Aufstellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses in öffentlicher Sitzung	13.10.2022
Ortsübliche amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	18.11.2022
Beschluss der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger sonstiger Öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses in öffentlicher Sitzung	13.10.2022
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch amtliche Bekanntmachung	18.11.2022
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Gemeinden durch Anschreiben	02.12.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	05.12.2022 – 13.01.2023
Entwurf der 57. Änderung des FNP 2009 in Plan + Text (Begründung)	22.08.2023
Offenlagebeschluss des Gemeinsamen Ausschusses in öffentlicher Sitzung	25.10.2023
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Gemeinden von der öffentlichen Auslegung durch Anschreiben	
Ortsübliche amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung	
Endgültige Fassung der 57. Änderung des FNP 2009 in Plan + Text (Begründung)	

Prüfung der Anregungen und Hinweise der Behörden und der Öffentlichkeit durch den Gemeinsamen Ausschuss	
Feststellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses in öffentlicher Sitzung	
Ergebnismitteilung über die Prüfung der Anregungen und Hinweise	

Offenlage

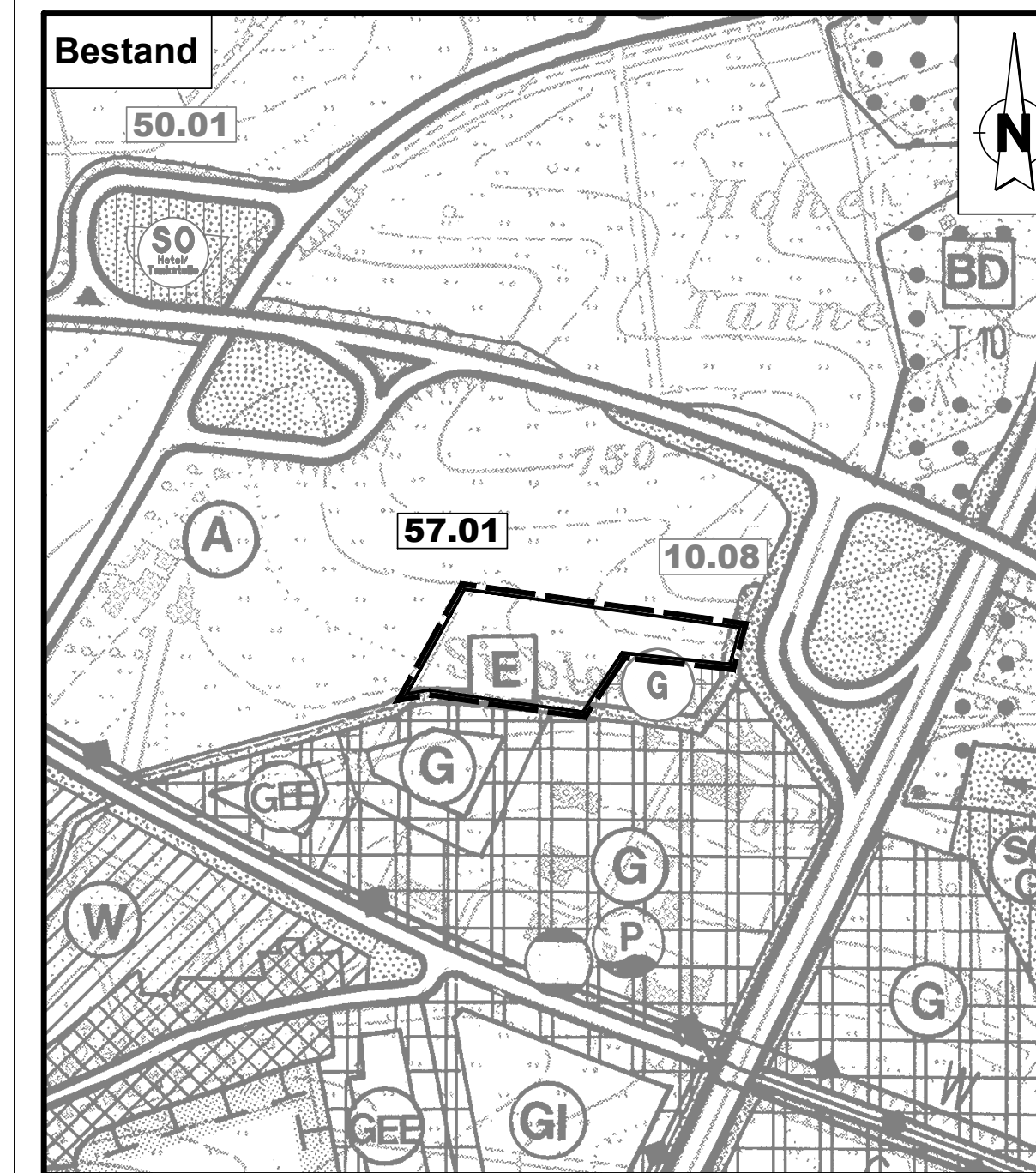
7 Anlagen

7.1 FNP-Planzeichnung

Offenlage

Tuningen

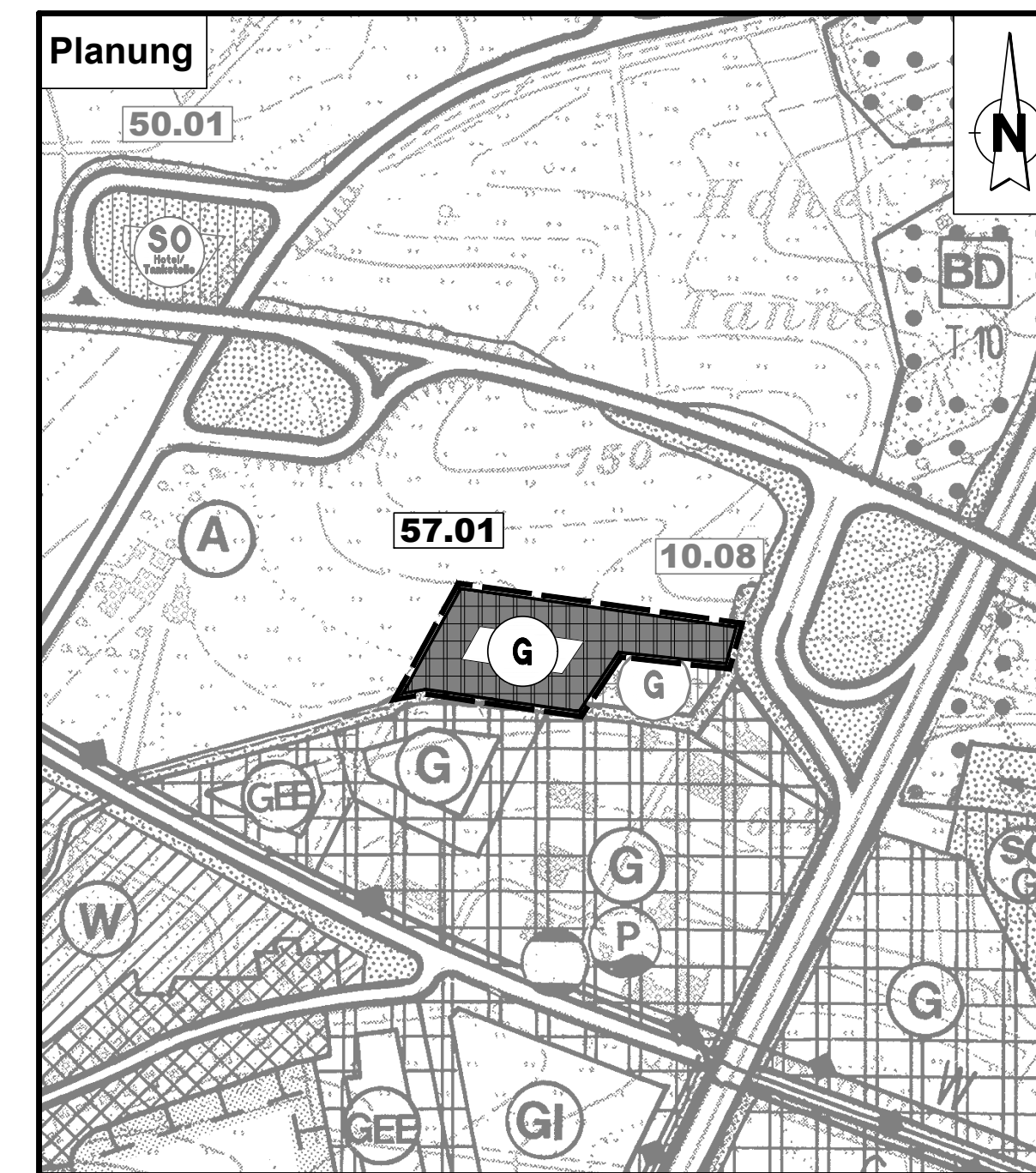
57. Änderung des Flächennutzungsplans 2009
Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
Maßstab 1 : 5.000



Nr.	Art der Änderung	Gewinn / Lokalität	Alte Nutzung	Neue Nutzung	Größe (ha)
57.01	Neuplanung	Kalkhof II	Landwirtschaft (B)	G-Fläche (P)	- 1,68 + 1,68

Tuningen

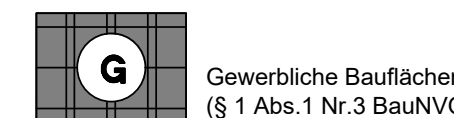
57. Änderung des Flächennutzungsplans 2009
Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
Maßstab 1 : 5.000



Nr.	Art der Änderung	Gewinn / Lokalität	Alte Nutzung	Neue Nutzung	Größe (ha)
57.01	Neuplanung	Kalkhof II	Landwirtschaft (B)	G-Fläche (P)	- 1,68 + 1,68

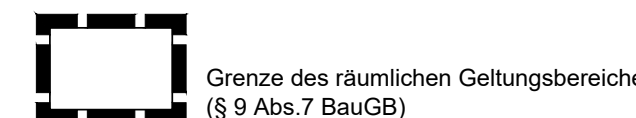
Legende

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



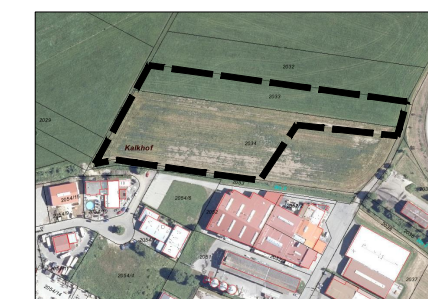
Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



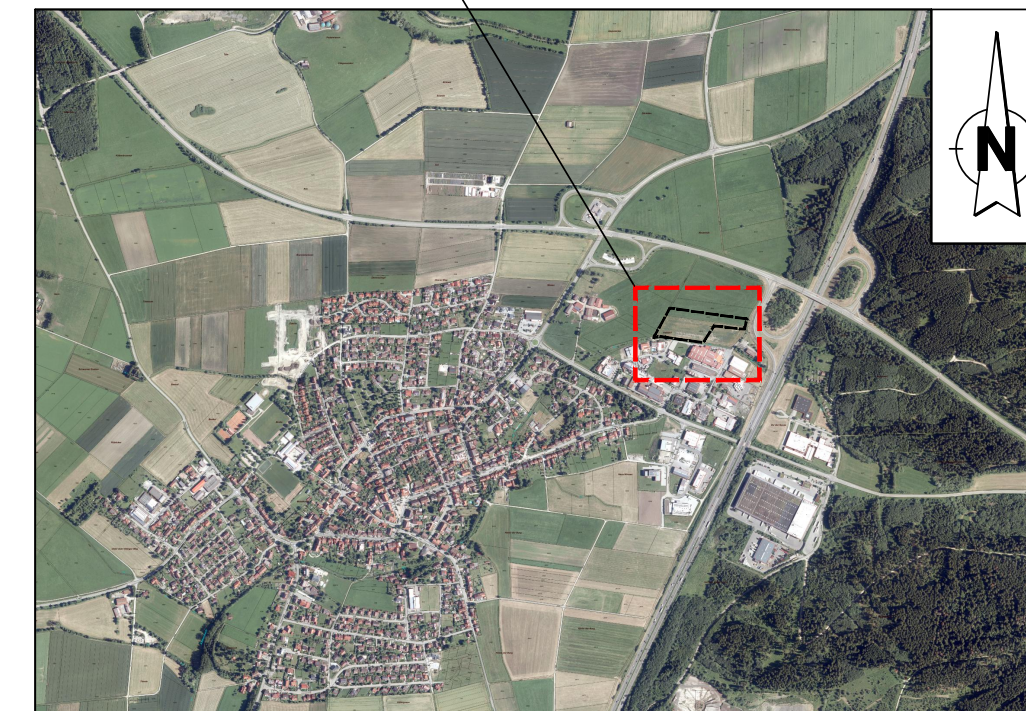
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Detailsicht M. 1 : 6 000



Bildquelle: Stadt Villingen-Schwenningen

Übersichtsplan M. 1 : 20 000



Bildquelle: Stadt Villingen-Schwenningen

Ausfertigung:

.....
Antrag auf Genehmigung der 57. Änderung des FNP 2009
.....
Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg
(Genehmigung siehe unten)
.....
Wirksamkeit der 57. Änderung des FNP 2009 mit der letzten amtlichen Bekanntmachung

Datum	Unterschrift	Dienstsiegel
.....

Im Auftrag
Stefanie Schnitzer
Stadtplanungsamt VS

Ausfertigung und Genehmigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Flächennutzungsplanes mit dem Stand vom 00.00.0000 stimmt dem Feststellungsbeschluss vom 00.00.0000 überein. Die maßgebenden Anforderungen des BauGB wurden in verfahrens- und materiell rechtlicher Art beachtet und angewendet.

Datum	Unterschrift	Dienstsiegel
.....

Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

Jürgen Roth
Oberbürgermeister
Vorsitzender
des Gemeinsamen Ausschusses

Bearbeitung + Koordination

Detlev Bühler
Bürgermeister, Dezernat II
Villingen-Schwenningen

Matthias Hausmann
Stellvertretender Amtsleiter
Stadtplanungsamt
Villingen-Schwenningen

Genehmigung

Regierungspräsidium
Freiburg im Breisgau
Referat 21, Raumordnung,
Baurecht und Denkmalschutz

Verfahrenshinweise:

§ 2 Abs.1 BauGB **Aufstellung**
Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: 13.10.2022
Ortsüblich bekannt gemacht am: 18.11.2022

§ 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs. 1 BauGB **Frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung**
Der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt und ihre frühzeitige Beteiligung beschlossen am: 13.10.2022
Ortsüblich bekannt gemacht am: 18.11.2022
Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: 05.12.2022 bis 13.01.2023
Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom: 02.12.2022

§ 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB **Öffentliche Auslegung**
Der Flächennutzungsplanänderung wurde zugestimmt und ihre Offenlage beschlossen am: 25.10.2023
Ortsüblich bekannt gemacht am: 00.00.0000
Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: 00.00.2000 bis 00.00.2000
Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom: 00.00.2000

§ 6 BauGB **Feststellungsbeschluss**
Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinsamen Ausschuss geprüft und abgewogen am: 00.00.2000
Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Gemeinsamen Ausschuss festgestellt am: 00.00.2000

§ 6 Abs. 5 BauGB **Wirksamkeit**
Die Genehmigung wurde ortsüblich bekannt gemacht am:
Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:

Villingen-Schwenningen, den

Rechtsgrundlagen:

BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BauNVO Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanZV 90 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist.

GemO Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26).



Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler,
Niedereschach, Tuningen, Unterkirnach,
Villingen-Schwenningen



Flächennutzungsplan 2009 57. Änderung

Gemeinde Tuningen
Kalkhof II

ENTWURF

Datum	Zeichen	Datum	Zeichen
gezeichnet : 25.07.2022	Mü	geändert :	
geändert :		geprüft :	

Villingen-Schwenningen,
Stellvertretender Amtsleiter
gez. Matthias Hausmann

Maßstab 1 : 5 000
5701_Tu_Kalkhof II.dwg
Blattgröße: in Millimeter 297 x 1 180